



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
BAG SELBSTHILFE  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel. 0211/31006-0  
Fax. 0211/31006-48

---

## **Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE  
von Menschen mit Behinderung,  
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
(BAG SELBSTHILFE)**

**Zum**

**Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend und des  
Bundesministeriums für Gesundheit:**

**Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer  
bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung  
[alternativ: Pflegehilfeausbildung]  
(Pflegeassistenteneinführungsgesetz - PflAssEinfG  
[alternativ: Pflegehilfeeinführungsgesetz -  
PflHilfeEinfG])**

Als Dachverband von 123 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 12 Landesarbeitsgemeinschaften mit rund einer Million Mitgliedern begrüßt die BAG SELBSTHILFE nachdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, bundeseinheitliche Maßgaben für die Pflegehelfer- bzw. Pflegeassistentenausbildung zu schaffen. Denn der Bereich der Pflege ist für viele Betroffene ein Dschungel, der für sie kaum zu durchschauen ist. Wenn noch zusätzlich völlig unterschiedliche landesspezifische Anforderungen an die Ausbildung der Pflegeassistenten-/ Pflegehilfskräfte gestellt werden, ist eine Vergleichbarkeit und Transparenz kaum noch gegeben. Auch die Beratung der Selbsthilfe zur Qualität der Einrichtungen, die ja - in der Zukunft zunehmend - ganz maßgeblich von der Qualität der Pflegehilfskräfte bestimmt wird, ist dadurch schwierig.

Generell tritt die BAG SELBSTHILFE angesichts des Qualitätsaspekts für eher höhere Anforderungen an die Qualität der Ausbildung für die Pflegeassistentenausbildung ein, also die 18-monatige Ausbildung. Denn so kann einerseits mehr Wissen vermittelt werden, andererseits aber auch notwendige Arbeitsabläufe besser eingeübt werden können; häufig prägen sich Dinge ja nur bei mehrfacher Wiederholung ein, so dass hierfür in der Ausbildung Zeit sein sollte.

Bei der Beschreibung des Aufgabenspektrums der PflegeAssistenten/ Pflegehelfer zur Absicherung der Patientensicherheit sollte darauf geachtet werden, dass diese nur grundpflegerische Aufgaben und keine medizinische Behandlungspflege ausüben sollen. Denn beispielsweise Menschen mit seltenen Erkrankungen haben häufig spezielle und komplexe Pflegeanforderungen. Selbst Pflegefachkräfte sind nicht konsequent vertraut mit der spezifischen medizinischen Behandlungspflege dieser Patientengruppe, wie zum Beispiel bei der analen Irrigation oder Katheterisierungen bei Fehlbildungen im urologischen Bereich. Eine alleinige und selbständige Übernahme dieser Aufgaben durch Pflegeassistentenpersonen wird daher als nicht sinnvoll erachtet, zumal dann die Verteilung der Haftung bei Fehlern zu klären wäre.

Gleichzeitig sieht die BAG SELBSTHILFE aber auch, dass der Mangel an Pflegekräften ein enormes Problem für die Versorgung der Pflegebedürftigen in einer älter werdenden Gesellschaft darstellt. Für manche Menschen wird eine 18-monatige Ausbildung aus den unterschiedlichsten Gründen (zunächst) nicht geeignet sein und eine 12-monatige Ausbildung hingegen passend. Vor diesem Hintergrund regt sie an, den Vorschlag der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zu überprüfen, ob nicht die Zielgruppe der Ausbildungen im Bereich der Pflege breiter gefasst werden könnte, indem sowohl die Pflegefachassistentenausbildung als auch die Pflegehilfeausbildung bundeseinheitlich eingeführt wird. Die bundeseinheitliche Einführung beider Berufe mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau würde berücksichtigen, dass Menschen unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringen. Auf diese Weise können neue Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen werden. Denn auch Menschen, die (zunächst) nicht die Voraussetzungen für eine Ausbildung zur Pflegefachkraft mitbringen, hätten so ihren Fähigkeiten entsprechend die Möglichkeit, entweder eine Ausbildung zur Pflegefachassistent\*in oder zur Pflegehelfer\*in zu machen. Die Möglichkeit einer aufbauenden Qualifizierung und der Anrechnung von Ausbildungszeiten einer abgebrochenen Ausbildung sollte es dann auch im Verhältnis der Pflegefachassistentenausbildung zur Pflegehilfeausbildung geben.

Zudem bedarf es auch aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung und die Möglichkeit einer Fachpraktiker\*innen-Ausbildung entsprechend § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG), da damit ein Übergang in andere Ausbildungsgänge der Pflege zu ermöglicht wird. Der im Referentenentwurf enthaltene Ansatz einer aufbauenden Qualifizierung könnte in diesem Zusammenhang ausgebaut und weitergedacht werden.

Wegen der weiteren Vorschläge und Positionen wird auf die entsprechende Stellungnahme unseres Mitgliedsverbandes, der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., verwiesen, die wir sehr unterstützen und die wir in der Anlage übersenden.

Düsseldorf/ Berlin, 5.8.2024